

Fragenkatalog Fraktion DIE LINKE, Fabio De Masi, für die Finanzausschussitzung am 01.07.2020 mit dem BaFin-Präsident Felix Hufeld

Vorbemerkung: Teilweise Bezugnahme auf Antworten der Bundesregierung zu Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE (Drucksachen 19/9202 und 19/18422)

1. Wie ist die Aussage von Olaf Scholz, wonach die BaFin bei Wirecard sehr hart gearbeitet und ihren Job gemacht habe vereinbar mit der Aussage von Felix Hufeld, wonach die BaFin bei der Aufsicht von Wirecard versagt habe (Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bankenaufsicht-nicht-effektiv-genug-um-so-etwas-zu-verhindern-1.4943962>)?
2. Sollte die Wirecard Bank AG auf die „Geldwäsche-Intensivstation“ und plant die Bundesregierung, einen Sonderbeauftragten für die Wirecard Bank AG durch die BaFin zu entsenden (Vgl. dazu: Exekutivdirektor Thorsten Pötzsch „Wenn meine Erwartungen nicht erfüllt werden, werde ich nicht davor zurückschrecken, einen Sonderbeauftragten hereinzuschicken“ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzkriminalitaet-gefahr-der-geldwaesche-bafin-setzt-bei-25-banken-auf-intensivbetreuung-/25433124.html?ticket=ST-2269803-zg26LzOKkihSCJKz0jhZ-ap5>)?
3. Gab es in der Vergangenheit oder gibt es von der BaFin beauftragte laufende Verlangensprüfungen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder durch eine vergleichbaren Institution bzw. Unternehmen bei der Wirecard AG? Falls ja, was ist der Sachstand der Ermittlungen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder durch eine vergleichbaren Institution bzw. Unternehmen bezüglich der Wirecard AG?
4. Ist die Finanzaufsicht BaFin ihren Aufsichtspflichten gegenüber der Wirecard AG nach Auffassung der Bundesregierung in der Vergangenheit und insbesondere im letzten Prüfungsjahr hinreichend nachgekommen?
5. Ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihren Aufsichtspflichten gegenüber der die Wirecard AG prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Auffassung der Bundesregierung in der Vergangenheit und insbesondere im letzten Prüfungsjahr hinreichend nachgekommen?
6. Hätte eine frühere Umsetzung des Gesetzes „zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ den Bilanzskandal der Wirecard AG verhindern können?
7. Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung, das Mandat der BaFin, der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der anderen beteiligten Prüfungs- und Aufsichtsorgane zu reformieren, sodass sich Bilanzskandale wie bei der Wirecard AG nicht wiederholen?
8. Welche aufsichtsrechtlichen Prinzipien im Sinne der Group Compliance, etwa in Bezug auf den Zahlungsverkehr zwischen Mutter- und Tochterkonzernen, wurden in der Vergangenheit bei den beteiligten Prüfungs- und Aufsichtsorganen zur Unternehmensprüfung der Wirecard AG berücksichtigt? Welche Prinzipien und Prüfsteine gedenkt die Bundesregierung darüber hinaus einzuführen, damit sich Bilanzskandale wie bei der Wirecard AG nicht wiederholen?

9. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungen gegen die Financial Times Journalisten wegen Marktmanipulation mittlerweile abgeschlossen, hält die BaFin an ihren diesbezüglichen Untersuchungen fest und falls ja, mit welchem Ergebnis (Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-aschheim-gegen-london-1.4709467>)?
10. Kann die BaFin mittlerweile eine Aussage über die Stichhaltigkeit der gegen Journalisten der Financial Times gerichteten Vorwürfe bezüglich Marktmanipulation treffen (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/18422, Frage 1e)?
11. Weshalb hat die BaFin bei der Aufnahme von Untersuchungen bzgl. vermeintlicher Marktmanipulation und den Presseberichten der Financial Times keine Unterlagen von der Wirecard AG angefordert, um den Gegenstand umfänglich zu prüfen (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 1)? Hat die BaFin inzwischen diesbezügliche Unterlagen bei der Wirecard AG angefordert?
12. Können mittlerweile Angaben zur Kommunikation mit anderen Wertpapieraufsichtsbehörden bezüglich der in der Financial Times veröffentlichten Vorwürfe gemacht werden bzw. ist das Verfahren dazu weiterhin anhängig (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 1e)?
13. Können mittlerweile Angaben zur Kommunikation mit anderen Wertpapieraufsichtsbehörden bezüglich der im „Zatarra“-Bericht erhobenen Vorwürfe gemacht werden bzw. ist das Verfahren dazu weiterhin anhängig (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 3e)?
14. Hält die BaFin an ihrer Aussage fest, dass hinsichtlich des „Zatarra“-Berichts bei der Wirecard Bank AG keine geldwäscherechtlichen Mängel festzustellen waren (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 3f)?
15. Hält die BaFin an ihrer Aussage fest, dass im Zusammenhang mit der Nachschauprüfung im Jahr 2011 die festgestellten Mängel abgestellt wurden (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 5)? Falls ja, wie begründet die BaFin, dass die Staatsanwaltschaft München im Dezember 2015 im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen und bei durch die BaFin abgeprüften Missständen eine Hausdurchsuchung bei der Wirecard AG veranlasst hat?
16. Ist die BaFin bereit, ihren Schriftverkehr mit anderen Aufsichtsbehörden bezüglich der Marktmanipulation, etwa im Rahmen des „Zatarra-Berichts“, der Vorwürfe um „Short-Attacken“ sowie des von der BaFin veranlassten temporären Leerverkaufsgebots in der Geheimschutzstelle des deutschen Bundestages offenzulegen (Vgl. <https://www.deraktionaeer.de/artikel/aktien/wirecard-ag-brisanter-mail-verkehr-exklusiv-456770.html>)?
17. Kann die BaFin mittlerweile eine Aussage über die Stichhaltigkeit der Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Wirecard AG oder der Tochterunternehmen in Südasien gerichteten Vorwürfe, die durch das Commercial Affairs Department der Polizei Singapur untersucht werden, treffen (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/18422, Frage 1d)?
18. Schließt die BaFin nach wie vor Risiken der Amtshaftung im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot von Wirecard Aktien aus (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/18422, Frage 9)?

19. Können zu den Fragen 2b, 4b und 4c aus der Kleinen Anfrage der Fraktion die Linke, Vgl. Antwort der Bundesregierung Drucksache 19/18422, mittlerweile Angaben gemacht werden?
20. Welcher Natur sind die Hinweise, die nach dem 18.04.2019 bezüglich Marktmanipulationen im Zusammenhang mit der Wirecard AG bei der BaFin eingegangen bzw. bekannt geworden sind, (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/18422, Frage 5)?
21. Wer ist aufsichtsrechtlich für die Wirecard AG Töchter im Ausland zuständig und wie tauscht sich die BaFin mit anderen Wertpapieraufsichtsbehörden aus? (Bitte Unternehmenstöchter mit Sitz und zuständiger Aufsichtsbehörde auflisten)